



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 197/06 HAL

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **Waldemar S**

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Silvana Köhler-Babiak,  
Bölbergasse 3, 06108 Halle

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,  
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle

Beklagter,

w e g e n

Fortführung Liegenschaftskataster

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 2006 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks in W , Löbnitzmark 25 (Flurstück 1001 vormals 84/2 der Flur 8). Das Flurstück 84/2 wurde nach einem Grenztermin am 16. April 1982 gebildet. An diesem Tag fand eine Liegenschaftsvermessung mit anschließendem Grenztermin statt, in dem die bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen in die Örtlichkeit übertragen wurden und die aufgrund zivilrechtlicher Einigung der Beteiligten anerkannten und vorgesehenen Flurstücksgrenzen aufgenommen und abgemarkt wurden. Bei der Entstehung des Flurstücks 84/2 wurde im alten Flurbuch eine Größe von 2.605 m<sup>2</sup> angegeben. Dementsprechend wurde damals die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2000 fortgeführt.

Auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft S überprüfte der Beklagte den Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 81/1 und 98/2. Dabei stellt der Beklagte fest, dass die derzeitige Liegenschaftskarte die Liegenschaft nicht ordnungsgemäß nachweist. Er korrigierte dies. In diesem Zusammenhang benannte er das klägerische Grundstück in das Flurstück 1001 um.

Mit Bescheid vom 9. Mai 2006 gab er dem Kläger die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt. Aus der nunmehrigen Liegenschaftskarte ist eine gerade Linie nach einem Rücksprung auf Höhe des klägerischen Gebäudes erkennbar. Korrigiert wurde ein danach erfolgter Vorsprung im weiteren Verlauf der Grenze.

Hiergegen hat der Kläger am 23. Mai 2006 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Es habe sich nicht lediglich um eine Korrektur eines Zeichenfehlers gehandelt. Vielmehr seien ihm nunmehr 20 m<sup>2</sup> seiner Fläche genommen worden. Denn nunmehr würde die Grenze zur L nicht mehr hervorspringen. Dies mache etwa 20 m<sup>2</sup> aus. Er sei enteignet worden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 9. Mai 2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass er die Grundstücksfläche nicht verändert habe. Dies ergebe sich bereits aus der Flächenangabe vom alten und neuen Katasterauszug sowie der Angabe auf dem Flurbuch aus dem Jahre 1982, wonach das neu entstandene Flurstück 84/2 eine Größe von 2.605 m<sup>2</sup> aufweisen solle. Der Zeichenfehler sei auch nicht damals entstanden, als man die Grenze des neuen Flurstücks 84/2 in das Liegenschaftskatasters übernommen hat. Vielmehr sei der Zeichenfehler Mitte der 90er Jahre entstanden, als man das digitale Liegenschaftskataster eingeführt habe und auch den Maßstab von 1:2000 auf 1:1000 geändert habe. Diese Karte hat fälschlicherweise einen Vorsprung der Grenze dokumentiert, der nicht den öffentlichen Nachweisen entsprochen habe. Der falsch dargestellte Grenzverlauf sei seinerzeit bei der Grenzvermessung aus dem Jahre 1982 auch nicht gewollt gewesen. Dies ergebe sich aus dem Fortführungsriss des Grenztermins vom 16. April 1982. Dort sei erkennbar, dass die Grenze nach dem Rücksprung nicht wieder vorspringe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist § 11 Abs. 1 Satz 1 VermGeoG LSA, wonach das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nachweist. Danach ist der Beklagte gehalten, die Nachweise von Amts wegen ständig aktuell zu halten (Aktualisierungsgebot). Der Beklagte muss seiner Aufgabe aus

§ 1 VermGeoG LSA zur Führung des Liegenschaftskatasters nachkommen und war mithin von Amts wegen gehalten, den Darstellungsfehler aus der Liegenschaftskarte zu korrigieren. Maßgeblich für die Übernahme der Grenzen ist allein, wie sie dem Stand zum Zeitpunkt der Fortführung nach öffentlichen Nachweisen entsprechen.

So liegt es hier. Regelungsgehalt des angefochtenen Bescheides ist lediglich ein bei der Umstellung des Liegenschaftskatasters Mitte der 90er Jahre von den amtlichen Behörden unterlaufener Zeichnungsfehler. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass nicht die im Grenztermin von 1982 festgestellten Ergebnisse übernommen wurden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Der Beklagte hat auch nicht die Fläche des klägerischen Flurstücks zum Nachteil des Klägers verändert. Der Vertreter des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei der Korrektur lediglich um einen Zeichenfehler, also um eine nicht korrekte Darstellung des richtigen Zahlenwerkes gehandelt hat. So ergibt sich aus dem Auszug aus dem Liegenschaftsbuch, dass die Fläche des Flurstücks nach wie vor 2.605 m<sup>2</sup> beträgt. Mithin war die Fläche von 20 m<sup>2</sup> nie Bestandteil des Flurstücks 84/2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Fortführungsriss aus dem Jahr 1982. Dort ist lediglich der Rücksprung, nicht aber auch ein Vorsprung erkennbar. Eine „Enteignung“ ist nach alledem nicht erfolgt. Denn an dem sich aus der vorherigen Grenzverhandlung ergebenden Zahlenwerk hat sich nichts geändert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Saugier

Az.: 2 A 197/06 HAL

## B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstands wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Saugier